



Mountainbike-Club Wintersdorf

Satzung 2015

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des
MTB-Club Wintersdorf am 25.04.2015 in 76437 Rastatt-
Wintersdorf, in der Gaststätte „Kreuz“ beschlossen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4	Verbandsmitgliedschaften.....	4

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	5
§ 7	Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Ausschluss aus dem Verein.....	6

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9	Beiträge und Gebühren	6
§ 10	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins	7

D. Die Organe des Vereins

§ 12	Vereinsorgane	8
§ 13	Vergütung von Tätigkeiten, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	8
§ 14	Die ordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	10
§ 15a	Kassenwart	10
§ 16	Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§ 17	Der Vorstand	10

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18	Vereinsordnung	11
§ 19	Haftung des Vereins.....	12
§ 20	Datenschutz im Verein.....	12

F. Schlussbestimmungen

§ 21	Auflösung des Vereins	13
§ 22	Gültigkeit der Satzung	13

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „*Mountainbike-Club Wintersdorf e.V.*“, abgekürzt „*MTB-Club Wintersdorf e.V.*“ genannt.
2. Der MTB-Club Wintersdorf hat seinen Sitz in 76437 Rastatt.
3. Das Geschäftsjahr des MTB-Club Wintersdorf ist das Kalenderjahr.
4. Gründungstag ist der 13. Dezember 2013

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des MTB-Club Wintersdorf ist die Förderung und Pflege des Radsports, wobei der Schwerpunkt auf den Mountainbikesport mit seinen jeweiligen spezifischen Unterdisziplinen gelegt wird.
2. Die Zwecke des MTB-Club Wintersdorf, sowie seine Gemeinnützigkeit werden insbesondere verfolgt durch:
 - Die Förderung des Mountainbikesports als Jugend- und Familiensport;
 - Die Förderung des Mountainbikesports durch Öffentlichkeitsarbeit;
 - Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - Bestrebungen, sich um die Entstehung und den Erhalt von Trainings- und Übungsmöglichkeiten zu kümmern, welche für den vereinszweckmäßigen Radsport erforderlich sind;
 - Vermittlung und Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung des Radsportes.
3. In der Förderung des Mountainbikesports als Jugendarbeit wird beim MTB-Club Wintersdorf eine besondere Aufgabe gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau bedeutet Jugendarbeit im Sport für den MTB-Club Wintersdorf auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen.
4. Der MTB-Club Wintersdorf ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der MTB-Club Wintersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Um Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des MTB-Club Wintersdorf können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung über die Aufnahme kann auch, nach freiem Ermessen, auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegiert werden. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

-
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der MTB-Club Wintersdorf besteht aus:
 - jugendlichen Mitgliedern
 - ordentlichen Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
2. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sportbetrieb teilnehmen können.
4. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen nicht die sportlichen Angebote des Vereins, haben jedoch ein volles Stimmrecht und können in Ämter gewählt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit, in einer grundsätzlich geheimen Wahl, durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand. Die Frist für eine Austrittserklärung beträgt acht Wochen vor dem Kalenderjahresende. Der Mitgliedsausweis ist der Austrittserklärung beizufügen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben

hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise dem Interessen und Ansehen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einer 2/3-Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr gemäß der Gebühren- und Beitragsordnung zu zahlen. Es können spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

-
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und die Erhebung und Höhe von spezifischen Beiträgen und Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
 4. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
 5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
 6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
 7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

-
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Nr. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis 500,- Euro;
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
 3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
 4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
 5. Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwundersersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben, sowie beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwundersentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwundersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwundersungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwunderspauschalen festsetzen.
3. Der Anspruch auf Aufwundersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt,

wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

4. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung, und zur Änderung des Vereinszwecks, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn diese

mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

11. Sponsoren können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes;
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen.

§ 15a Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt ein Jahr.
2. Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch seine Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Der Kassenprüfer bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Kassenprüfer gewählt ist.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden;
 - dem zweiten Vorsitzenden;
 - dem Kassenwart;
 - dem Schriftführer;
 - dem Zeugwart;
 - dem Sportwart;
 - bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Der Kassenwart ist verantwortlicher Verwalter des Geldvermögens. Er hat sachlich und rechnerisch volle und genaue Rechnung zu führen. Die Durchführung von Überweisungen bzw. der Online-Verkehr und sonstige Bankgeschäfte können durch den Kassenwart alleine erfolgen. Eine Vertretung durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden ist möglich.
Finanzielle Transaktionen dürfen durch den Kassenwart und in Vertretung durch den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden bis 1000 € jeweils alleine, über 1000 € durch zwei dieser aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinsam genehmigt werden.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
6. Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

-
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
 9. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Fernmündlich gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vereinsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Gebühren- und Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 20 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Initiative Mountain Bike e.V. (DIMB e.V.), Heisenbergweg 42, 85540 Haar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..
3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.08.2014 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Rastatt, 25.04.2015